

Aemter seien jene Güter verwendet. Ganz wie die Lehnträger der späteren Lehnstaaten in ihrem Interesse verlangen, dass die Könige heimgefallene Lehen nicht behalten, sondern wieder verleihen, so verlangen hier die Grossen, dass die Güter eines gestürzten Genossen einem der Ihrigen gegeben werden. Sie behaupten, das Volk habe grossen Schaden dadurch erlitten, dass nicht nur die Verurtheilten beseitigt, vertilgt seien, sondern auch mit ihren Gütern kein Anderer an ihrer Stelle bereichert sei: 'Cum et adiudicatos sententia iudiciorum elisit et eorum bonis ad ipsorum vicem munificatus nemo surrexit'. So sei allein der fürstliche Bauch — wie mit Anspielung auf die alte Parabel gesagt wird — gefüllt, während alle Glieder des Volkes entkräftet seien.

Während in diesen einleitenden Phrasen nun stets von früheren Königen in der Mehrzahl die Rede ist, zeigt sich bei der Formulierung des Antrages, dass in Wirklichkeit nur einer gemeint war, nämlich Reccessvinds Vater Chindasvind.

Das Concil beantragt, dass alles von König Chindasvind seit seinem Regierungsantritt erworbene Gut in die Gewalt des regierenden Königs übergehen soll, aber nicht zu erblichem Recht, sondern nur kraft der königlichen Gewalt, damit jeder was ihm gehöre zurückerhalte und über das Uebrige der Wille des Königs nach Gutdünken zu Gunsten der Unterthanen verfüge: 'ut omnis conquisitionis profligatio . . . quae a gloriosae memoriae Chindasvintho rege a die, quo in regnum dinoscitur conscendisse, repertus¹ quolibet modo extiterit augmentasse, omnia in serenissimi atque clementissimi domini nostri R. principis perenni transeant potestate et perpetuo deputentur in iure, non habenda parentali successione, sed possidenda regali congressione, ita ut iuste sibi debita quisque percipiat et de reliquis ad remedia subiectorum quaecumque elegerit principis voluntas exerceat'. Die Forderung ist zumal in Verbindung mit dem vorher Gesagten deutlich: Was Chindasvind als König erworben hat, sollen nicht dessen Privat-erben erhalten, sondern Reccessvind soll das, was in unrechtmässiger Weise erworben ist, zurückerstatten, über den Rest zu Gunsten der Würdenträger des Palastes verfügen. Nur was Chindasvind vor der Thronbesteigung als Erbgut besessen oder rechtmässig erworben hat, soll dem privaten

1) Der Satz ist nicht richtig zu Ende geführt, oder falsch überliefert. Mansi hat am Rande 'reperta in' für 'repertus'.